



SATZUNG

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes B 25 Ahornstraße Süd

aufgestellt: 18.04.1995
geändert: 29.04.1996
ergänzt: 01.07.1996

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) Art. 98 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes B 25 Ahornstraße Süd als

S A T Z U N G .

1. Die Festsetzung der Geschößflächenzahl nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan B 25 Ahornstraße Süd wird bei den Grundstücken zwischen Ahornstraße im Norden und Parkstraße im Süden sowie Roggensteiner Allee im Westen und der westlichen Grenze des Maßes der baulichen Nutzung (östliche Grundstücksgrenzen der FlStNrn. 1962/22 und 1962/27) von 0,30 auf 0,35 erhöht.
2. In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume im Sinne des Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschößfläche mitzurechnen.
3. Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes B 25 Ahornstraße Süd unverändert weiter.

Planfertiger:
Gemeinde Eichenau
- Bauamt -

Eichenau, den 01.07.1996


.....
Im Auftrag
Lutz




.....
Sebastian Niedermeier
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom 27. April 1996 die 2. Änderung des Bebauungsplanes B 25 Ahornstraße Süd beschlossen. Der Beschluß wurde am 31. August 1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Eichenau, den 01.07.1996

.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 4. September 1995 bis 28. September 1995 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.



Eichenau, den 01.07.1996

.....
(1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf der Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15. Januar 1996 bis 16. Februar 1996 in Eichenau öffentlich ausgelegt.



Eichenau, den 01.07.1996

.....
(1. Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. März 1996 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 01.07.1996

.....
(1. Bürgermeister)

5. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am **30. April 1996** gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom **10. Mai 1996** mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den **22. Juli 1996**
i.A.

[Signature]
.....**Büchner**.....
jur. Staatsbeamter

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30. Juni 1996 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den **01.07.1996**

[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)